

## Hinweise zum EU-Beihilferecht

Beihilfen sind nach europäischem Recht grundsätzlich verboten und nur in Ausnahmefällen erlaubt. Der Begriff der Beihilfe i.S.v. Artikel 107 Absatz 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) umfasst insgesamt vier Tatbestandsmerkmale, die alle kumulativ vorliegen müssen. Der Beihilfetatbestand ist erfüllt, wenn

1. bestimmte - d.h. nicht alle - Unternehmen
2. eine Begünstigung erhalten, die
3. aus staatlichen Mitteln stammt und
4. den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht.

Die EU-Kommission (KOM) hat nach Artikel 108 Absatz 1 AEUV die alleinige Zuständigkeit für die Beihilfenkontrolle. Sie wacht darüber, dass staatliche Subventionen den freien europäischen Binnenmarkt nicht behindern. Mit Beihilfeleitlinien beschreibt die KOM den Rahmen, in dem sie die Kontrolle über nationale Beihilfemaßnahmen ausüben will. Die Mitgliedstaaten sind nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV zur Zusammenarbeit mit der KOM verpflichtet.

Jede Fördermaßnahme, bei der staatliche Mittel an Unternehmen fließen, muss daher grundsätzlich bei der KOM notifiziert und von ihr genehmigt werden. Die KOM ist ermächtigt, Ausnahmen von der Notifizierungspflicht zu erlassen.

Für die Umweltschutzförderung sind im Wesentlichen die Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen (UEBL)<sup>1</sup> und für Ausnahmen von der Notifizierungspflicht die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)<sup>2</sup>, insbesondere Artikel 36 bis 49, maßgeblich.

Beihilfen, die die Bedingungen der De-minimis-Verordnung<sup>3</sup> einhalten, d.h. die zusammen mit anderen De-minimis-Beihilfen des Unternehmens innerhalb der zurückliegenden drei Steuerjahre die Summe von 200.000 Euro nicht überschreiten, gelten nicht als Beihilfen, d.h. UEBL und AGVO finden keine Anwendung.

Als Beihilfeempfänger ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>4</sup> oder Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung nicht nachgekommen sind.

Das Umweltinnovationsprogramm des Bundesumweltministeriums erfüllt die Bedingungen der UEBL und der AGVO.

---

<sup>1</sup> Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen, EU-ABl. C 200/01 vom 28.06.2014

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, EU-ABl. L187/01 vom 26.06.2014

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, EU-ABl. L362/1 vom 18.12.2013

<sup>4</sup> Leitlinien der Gemeinschaft vom 1. Oktober 2004 für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. C249/1 vom 31.07.2014